

Markt Kleinwallstadt

S a t z u n g **über die Erhebung von Friedhofs- u. Bestattungsgebühren** **für die Friedhöfe des Marktes Kleinwallstadt**

Der Markt Kleinwallstadt erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit Beschluss des Marktgemeinderates Kleinwallstadt vom 26.02.2018 folgende

Satzung:

§ 1 **Gebührenbemessung, Gebührenarten**

- 1.) Der Markt Kleinwallstadt erhebt für die Benutzung der von ihm für das Friedhofs- u. Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt aufgewendeten Kosten.
- 2.) Im Einzelnen werden erhoben
 - a) Grabplatzgebühren für Erdgräber bzw. Kammern in der Urnenwand (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- 1.) **Gebührensuldner ist,**
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz oder an einer Urnenwandkammer erwirbt,
 - b) wer den Todesfall anmeldet,
 - c) wer eine Leistung beantragt,
 - d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3 **Grabplatzgebühren**

A) Erdgräber:

1.) Die Grabplatzgebühren betragen für die Nutzungsdauer gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) – i) der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Kinder-Reihengräber | 105,00 € |
| b) Einzel-Doppelreihengräber (Lang- oder Kurzgrab) | 350,00 € |

c) Familien-Reihengräber (Lang- oder Kurzgrab)	625,00 €
d) Familien-Wahlgräber	625,00 €
e) Altenheimgräber	300,00 €
f) Urnen-Reihengräber	255,00 €
g) Erdgräber bei Erstbelegung mit einer Urne : (Gebühren je nach vorstehender Grabart entweder a, b, c, d oder e)	

2.) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Benutzungsdauer werden nach der Formel $1/25 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Grabplatzgebühren nach Abs. 1 berechnet.

Mit der Nachbelegung des Grabes wird die Benutzungsdauer so verlängert, dass die entsprechenden Ruhefristen nach § 18 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen eingehalten werden. (vorherige Fassung: von neuem in Lauf gesetzt.)

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer von Einzelreihen- bzw. Wahlgräbern für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt $1/5$ der Grabplatzgebühren der jeweiligen Grabart.

4.) Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer eines Kinderreihengrabes für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt $1/3$ der Grabplatzgebühren für Kinderreihengräber.

B) Urnenwand-Anlage

1.a) Die Gebühr für die Nutzung einer Urnenwandkammer beträgt bei einer Mindestbelegungszeit gem. § 18 Abs. 1 g der Friedhofs- u. Bestattungssatzung von 15 Jahren **855,00 €**

1. b) In diesen Gebühren sind auch die Kosten für die pietätvolle Bestattung der Urne (bzw. pietätvolle Beseitigung der Asche) gemäß den jeweils einschlägigen Bestattungsvorschriften nach Ablauf der Nutzungsfrist in einem unbekanntem Urnenfeld im Friedhof enthalten.

2.) Nachbelegungsgebühren vor Ablauf der Nutzungsdauer werden nach der Formel $1/15 \times$ Vorbelegungsjahre in Höhe der Gebühr nach Abs. 1 berechnet. Mit der Nachbelegung der Urnenwandkammer wird die Nutzungsdauer entsprechend § 18 der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen von neuem in Lauf gesetzt.

3.) Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnenwandkammer für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt $1/3$ der Gebühr nach Abs. 1.

4) Die Überlassung oder Zuweisung der Urnenwandkammern erfolgt nach einem Belegungsplan und ist im Regelfall fortlaufend. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

C) Friedpark

1.) Die Grabplatzgebühren betragen für die Benutzungsdauer gemäß § 18 Abs. 1 h - i der Satzung über das Friedhofs- u. Bestattungswesen:

- | | | |
|----|-----------------------|-----------------|
| a) | Baumgrab im Friedpark | 300,00 € |
| b) | Beetgrab im Friedpark | 360,00 € |

§ 4 Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung in einem der gemeindlichen Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle | 200,00 € |
| b) | Benutzung der Leichenkammer | 100,00 € |
| c) | Benutzung der Aussegnungshalle | 100,00 € |
| d) | (Sektionsraum -ersatzlos gestrichen) | |
| e) | gestrichen (ab 12.04.2013) | |
| f) | Sonstige Gebühren (Reinigungsarbeiten, Desinfektion u.ä.) | 30,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Öffnen und Schließen des Grabes, einschl. Erdtransport | |
| a) Normalgrab | 209,62 € |
| b) Tiefgrab | 265,87 € |
| 2. -8. gestrichen (ab 12.04.2013) | |
| 9. Sonstige unvorhergesehene Arbeiten nach Zeitaufwand pro Stunde | 30,67 € |
| 10. Für die Ausgrabung (Ausbettung) einer Leiche, die nicht vom Markt selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden | |
| a) innerhalb der ersten Hälfte der Ruhefrist | 460,16 € |
| b) innerhalb der zweiten Hälfte der Ruhefrist bzw. nach Ablauf der Ruhefrist | 357,90 € |
| berechnet. | |
| 11. Urnengrab öffnen und schließen, einschließlich beisetzen der Urne | 92,03 € |
| 12. Beisetzung in der Urnenwandkammer | 62,00 € |

Die Beschriftung der Verschlussplatte (vorgeschriebene Schriftart : Antiqua in Farbe Gold; Ausführung der Buchstaben: gemeißelt oder gefräst, entsprechend § 35 Abs. 3 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung) ist in der vorstehenden Ge-

bühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.

13. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe ist in den vorgeannten Beträgen enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren / Kosten

a) Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr)	30,00 €
b) Grabmalgenehmigungsgebühr	30,00 €
c) Grabsteinfundament –gestrichen	
d) Räumen von Gräbern (Grabmal, Einfassung etc.) nach Fristablauf	
für Kindergräber	175,00 €
für Einzel- oder Familiengräber	350,00 €
für Urnenerdgräber	175,00 €

§ 7 Entstehen der Schuld, Fälligkeit

1.) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes oder der Urnenwandkammer.

2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

1.) Diese Gebührensatzung tritt am 09.03.2018 in Kraft.

2.) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Kleinwallstadt, 27.02.2018
Markt Kleinwallstadt

gez. Thomas Köhler
Köhler
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der VG Kleinwallstadt Nr.10/2018 vom 08.03.2018 amtlich bekannt gemacht .